Landratsamt Bad Kissingen
Sachgebiet 22 – Bildung und Teilhabe
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
als Bezieher/in von Leistungen nach dem

☐ SGB II (Hartz IV im Jobcenter) ☐ SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung)

☐ Wohngeld ☐ BKGG Kinderzuschlag

Bitte legen Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids bei.

„Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" beachten!

Eingangsstempel:
AZ:
BG-Nr.:

Name, Vorname des Antragstellers _____Geburtsdatum _____

Anschrift des Antragstellers _____

Telefonnummer des Antragstellers _____ Email-Adresse: _____

Angaben des Kindes

_____ _____ _____
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Für die o. g. Person werden hiermit folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II/XII bzw. WoGG/BKGG beantragt:

☐ für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
Bitte Anlage A zusätzlich ausfüllen und beilegen!

☐ für mehrtägige Klassenfahrten
Bitte Anlage A zusätzlich ausfüllen und beilegen!

☐ für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten z. B. Kostenfreiheit des Schulweges des Landratsamtes Bad Kissingen (Sachgebiet 22) übernommen werden

☒ für eine ergänzende angemessene Lernförderung
Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)
erbracht ☐ ja ☐ nein (Falls ja, bitte den Bescheid des Jugendamtes in Kopie vorlegen!)
Bitte Anlage B zusätzlich ausfüllen und beilegen!

☐ für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
Bitte Anlage C zusätzlich ausfüllen und beilegen!

☐ zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)
Bitte Anlage D zusätzlich ausfüllen und beilegen!

☐ für das Schulbedarfspaket
- bei SGB II und SGB XII erfolgt eine automatische Bewilligung
- Bei Wohngeld- sowie Kinderzuschlagsempfängern bitte Anlage E zusätzlich ausfüllen und beilegen!

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.
Die Hinweise u.a. zum Datenschutz, habe ich zur Kenntnis genommen. Der Übermittlung der Daten (Abdruck des Bescheides) an den Leistungsanbieter stimme ich zu.
Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (vgl. §§ 60, 66 SGB I).

Ort / Datum	Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller	Unterschrift gesetzl. Vertreter bei minderjährigen Antragstellern

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Wichtige Hinweise zum Datenschutz
Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.
Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II/ XII und BKGG erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern, oder die selbst Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV im Jobcenter), SGB XII (Grundsicherung oder Sozialhilfe) oder nach dem Wohngeldgesetz erhalten sowie Kinder, deren Eltern einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ist jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides mit dem Antrag einzureichen.

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Anlage D) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bei Beziehern von SGB II - Leistungen (Hartz IV) und bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

- Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen. Zu den Kosten gehören jedoch nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badesachen).

- Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

- Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs tatsächlich erforderlichen Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden (Kostenfreiheit des Schulweges) bzw. bereits im Regelbedarf enthalten sind.

- Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag das vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung“(Anlage B) bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung

Bitte lassen Sie sich durch den Leistungsanbieter (Schule/Kindergarten) die Teilnahme Ihres Kindes am Mittagessen bestätigen.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung (monatlich insgesamt max. 15,00 €) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
Die Leistung kann auf Wunsch eingesetzt werden für
- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich an den Anbieter (Verein/ Veranstalter).

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Einzureichende Unterlagen:

- bei Beziehern von SGB II- und SGB XII-Leistungen werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt. Es ist kein eigener Antrag mehr erforderlich.
- Bezieher von Kinderzuschlags- und Wohngeldleistungen müssen die Leistung eigens mit gesondertem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen (Anlage E).
- eine Schulbescheinigung ist ab der 10. Jahrgangsstufe beizufügen.

Geleistet werden/Leistungsform:

für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 104,00 Euro zum 1. August und 52,00 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den Förderungen sowie alle notwendigen Antragsformulare erhalten Sie in unserem Internetauftritt unter www.landkreis-badkissingen.de unter der Rubrik „Soziales“.
Für Rückfragen erreichen Sie uns unter den Telefonnummern: 0971/801-2010 bzw. -2012 oder per E-Mail unter: Bildungspaket@kg.de